

Ergänzung der Badeordnung

aufgrund der Corona-Pandemie

Die Badeordnung behält ihre Gültigkeit, sie wird in den nachfolgenden Punkten ergänzt, § 6 wird ersetzt.

§ 3 Benutzungsberechtigte

- Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen:
 - **die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
 - **mit erkennbaren Erkrankungssymptomen (Fieber, Kopfschmerzen, Atembeschwerden ect.)**

§ 5 Benutzungszeit, Kassenschluss

- Die Kasse ist nicht geöffnet

§ 6 Tagesmitgliedschaften

- Eine Tagesmitgliedschaft ist nicht möglich

§ 7 Zutritt

- Es haben nur Mitglieder mit gültiger Mitgliedskarte Zutritt
- Es dürfen nur 350 Personen ins Bad
- Es müssen die persönlichen Karten benutzt werden
- Eine Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit erworben werden
siehe www.Latschigbad-Weisenbach.de/Mitgliedschaft
- Alle Mitglieder werden beim Eingang und Ausgang am Drehkreuz zeitlich erfasst. Die Daten müssen 4 Wochen aufbewahrt werden, danach sind sie zu vernichten. Bei Widerspruch ist der Zutritt nicht möglich.
- Im Schwimmerbecken dürfen max. 68 Schwimmer sein
- Im Nichtschwimmer dürfen max. 52 Personen sein
- Auf den Liegenflächen dürfen max. 240 Personen sein

§ 8 Verhalten im Bad

- Es gelten im Bad die durch die Verordnung erlassenen Abstandsregeln
 - 1,50 m zur nächsten Person
 - Ausnahmen sind Personen aus dem gleichen Hausstand
- Die Beschilderung ist zu beachten
- Benutzte Stühle/ Bänke sollen nach Gebrauch desinfiziert werden, Sprühdesinfektion wird bereitgestellt

§ 10 Verhalten im Schwimmbecken

- Es gelten die oben beschriebenen Abstandsregeln
- Es soll in Bahnen geschwommen werden
- In einer Bahn dürfen max. 10 Personen schwimmen
- Es soll nicht in der gleichen Bahn zurückgeschwommen werden
- Es dürfen nur persönliche Badgegenstände (Schwimmringe, Schwimmnudeln, Gürtel ect.) benutzt werden

§ 14 Haftung

- Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich eben auch auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einstellen
- Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.